

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Nienburg (Saale) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Taube-Landgraben“

Aufgrund der §§ 54 ff. Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 5, 8, 9, 45 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in den zurzeit gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) in seiner Sitzung am folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Nienburg (Saale) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Taube-Landgraben“ beschlossen.

Artikel 1 - Änderungen

Die Gewässerumlagesatzung der Stadt Nienburg (Saale) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Taube-Landgraben“ (Gewässerumlagesatzung „Taube-Landgraben“) vom 08.12.2016 (veröffentlicht im Amts- und Informationsblatt der Stadt Nienburg (Saale) „Der Saalekurier“ Nr. 01 vom 05.01.2017, Seite 4 f.) zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Nienburg (Saale) im Amtsblatt 02/2020 – Seite 06 zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Taube-Landgraben“ vom 13.12.2019 wird wie folgt geändert:

I. Die bisherigen Absätze 3 bis 4 erhalten folgende Fassung:

(3) Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraums die Person des Umlageschuldners, so geht die Umlagepflicht anteilig auf den neu eingetragenen Berechtigten über. Dabei beginnt die Umlagepflicht mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgt.

(4) Ist der Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 hinzu.
Ein Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4 b) Satz 1, Satz 2 KAG-LSA.

II. Die Absätze 5 und 6 werden neu eingefügt und erhalten den folgenden Wortlaut:

(5) Die ersatzweise Heranziehung des Nutzers nach Abs. 4 begründet keine eigene Umlagepflicht.

(6) Mehrere für den gleichen Zeitraum heranzuziehende Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

Mehrere Umlageschuldner nach Abs. 3 werden nebeneinander für ihre jeweilige Umlageschuld entsprechend des auf sie fallenden zeitlichen Anteils gemäß Abs. 3 Satz 2 in Anspruch genommen.

Artikel 2 - Öffentliche Bekanntmachung

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, den Wortlaut der Gewässerumlagesatzung „Tauben-Landgraben“ in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amts- und Informationsblatt der Stadt Nienburg (Saale) „DER SAALEKURIER“ öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 3 - Inkrafttreten

Die 4. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Nienburg (Saale), den

Falke
Bürgermeisterin

(Siegel)